

Gebührenreglement

(Verordnung über Kanzleiabgaben)

der

Einwohnergemeinde Eriz



¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	10
Weitere Aufwendungen	10
Nachführung des Vermessungswerks	10 ¹⁾
STEUERWESEN	10
Hundesteuer	10 ¹⁾
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12

¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.¹⁾

Gebühren nach Aufwand

Art. 4¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall¹⁾ davon ganz oder teilweise absehen.

- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 10² Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Ab 2013 ist Gemeinde nicht mehr zuständig.	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<p>Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung</p> <p>² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein</p> <p>³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung</p> <p>⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis</p> <p>⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug</p> <p>⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde</p> <p>⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB</p> <p>⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Fr. 5.-- pro Person</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 2.-- pro Seite</p> <p>Fr. 20.--</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Fr. 10.-- pro Familienschein Aufwandgebühr I¹⁾</p>

¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein

Fr. 30.-

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

³ Adressauskünfte

Fr. 10.—¹⁾

Art. 18 ¹ Einbürgerungsgebühr
Einbürgerungsgesuche allgemein

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
Aufwandgebühr II¹⁾

² Bearbeitungsgebühr
Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr II **reduziert**¹⁾

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

Gratis¹⁾

~~⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung²⁾~~

~~Fr. 260.— bis 400.—¹⁾
2)~~

~~⁵ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung²⁾~~

~~Fr. 125.— bis 250.—¹⁾
2)~~

⁶ Lebensbescheinigung

Fr. 15.—¹⁾

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 19 Desinfektionen

Aufwandgebühr II¹⁾

¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



Gesundheitswesen	Art. 19 ¹ Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) ¹⁾
	² Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) ¹⁾
	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr II ¹⁾
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 10.-- Aufwandgebühr I ¹⁾
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	
Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I ¹⁾
	² Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr¹⁾
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I¹⁾
	⁴ Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr¹⁾
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr¹⁾

¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 22 ¹ Benützung von Räumen und Anlagen des Gemeindehauses</p> <p>² Benützung der Schulanlagen durch Private und Vereine</p> <p>a) für Feste, Sport- und andere Anlässe</p> <p>b) bei Anlässen mit rein sozialem und kirchlichem Charakter ohne Eintritt und ohne Gewinnabsicht</p> <p>³ Andere Anlagen</p>	<p>gemäss Verordnung Gemeinderat</p> <p>Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- wird durch die Schulkommission von Fall zu Fall festgesetzt (entsprechend den benützten Räumen)</p> <p>unentgeltlich</p> <p>Werden durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festgesetzt</p>
Inanspruchnahme des Öffentlichen Grundes für die Energieversorgung ²⁾	<p>Art. 23 ¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Eriz für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.²⁾</p> <p>² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.²⁾</p>	
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung ²⁾	<p>Art. 24 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.²⁾</p> <p>² Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.²⁾</p> <p>⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1.²⁾</p>	

¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



Leumundszeugnis	Art. 23 25 Leumundszeugnis ²⁾ und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 24 26 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 10.— ¹⁾ Fr. 15.— ²⁾
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. kostenlos ¹⁾ Fr. 5.— ²⁾
Ausweise	Art. 24 ¹ Passempfehlung / Passverlängerung	Fr. 10.— ¹⁾
	² Identitätskarten	Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3) ¹⁾
	³ Verlustmeldung der Identitätskarte	Fr. 10.— ¹⁾
Fundbüro	Art. 25 27 ²⁾ Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.— ¹⁾
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt die Kantonspolizei) ¹⁾²⁾	Fr. 10.— Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) ¹⁾

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit sowie den administrativen Verwaltungsanteil ¹⁾	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I ¹⁾
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II Fr. 30.— ¹⁾
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewil-)	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II

¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



ligungsbehörde) ¹⁾	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschluss (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Fr. 50.— ¹⁾ Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewil- ligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Ne- benbewilligungen	Ist im Aufwand Art. 31 enthalten
	³ Publikation	Ist im Aufwand Art. 31 enthalten
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 20.— Fr. 50.— ¹⁾
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 20.— Fr. 30.— Verordnung über die Gebühren der Kan- tonsverwaltung (BSG 154.21) Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsver- waltung; ¹⁾ (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz	Fr. 30.— Fr. 30.— Gemäss Vereinba- rung mit dem Feuer- aufseher
	f) Energietechnischer Massnahmen- nachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.—
	h) Reklame Elektrizitätsanschluss ¹⁾	Aufwandgebühr II Fr. 30.— ¹⁾
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen – An- schluss ¹⁾	Fr. 30.— ¹⁾
Beratung und Antrag- stellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II

¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement ¹⁾
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Nachträgl. Baugesuch	Art. 35 Grundgebühr für Mehraufwand bei nachträglichem Baugesuch¹⁾	Fr. 100.-- plus Gebühren gem. Art. 28 ff¹⁾
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Las- tenausgleichsverfahren) ¹⁾	Fr. 30.— ¹⁾
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Ver- fahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
 Nachführung des Vermessungswerks		
Aufnahme	Art. 40 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996 ¹⁾	Gebührentarif des Regierungsrates ¹⁾
 Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.-- Aufwandgebühr I ¹⁾
Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. --.50 pro Seite A 4
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge ¹⁾	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I ¹⁾
Hundesteuer	³ die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes. ¹⁾	
	⁴ Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1.4. August ²⁾ in der Gemeinde Wohnsitz haben. ¹⁾	
	⁵ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.- und Fr. 100.- (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. ¹⁾	
	⁶ Es wird keine Hundetaxe erhoben für ¹⁾	
	a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung	
	b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden	
	c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist	
	d) Hunde, die für den Katastropheneinsatz ausgebildet werden	

¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



Datenschutz

Art. 43 ¹ Auskünfte und ¹⁾ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor) Gebührenfrei ¹⁾
² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten¹⁾	Aufwandgebühr II ¹⁾

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 46 1. Mahnung 2. Mahnung Verfügung	Fr. 5.-- gebührenfrei ¹ Fr. 10.-- Fr. 20.-- ¹⁾²⁾ Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt ebenfalls im Gebührentarif die Hundesteuer fest.¹⁾</p> <p>^{3 4} Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



Inkrafttreten

Art. 49 ¹ Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat auf den 1.1.2002 in Kraft gesetzt.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 25. Mai 1978 auf.

Die Versammlung vom 8. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Fritz Kropf

Der Gemeindeschreiber:

Christian Aeschlimann

Die Versammlung vom 8. Dezember 2012 nahm die Änderungen des Gebührenreglements an. Die Änderungen treten auf den 1.1.2013 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Daniel Jost

Die Gemeindeschreiberin

Charlotte Küenzi

Die Versammlung vom 4. Dezember 2021 nahm die Änderungen des Gebührenreglements an. Die Änderungen treten auf den 1.1.2022 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Daniel Kropf

Die Gemeindeschreiberin

Charlotte Küenzi

¹) Änderung per 1.1.2013

²) Änderung per 1.1.2022



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26.10.2001 bis 8.12.2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25.10.2001 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Christian Aeschlimann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen dieses Reglements vom 02.11.2012 bis 01.12.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 01.11.2012 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Küenzi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen dieses Reglements vom 29.10.2021 bis 04.12.2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28.10.2021 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Küenzi

1) Änderung per 1.1.2013

2) Änderung per 1.1.2022



Gebührentarif

der

Einwohnergemeinde Eriz



¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



Gestützt auf Art. 47 und Art. 42¹⁾ des Gebührenreglements der Gemeinde Eriz vom 8.12.2001 geändert durch die Gemeindeversammlung vom 8.12.2012¹⁾ erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	95.-- ¹⁾	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	--.20	pro Seite A 4
	Fr.	--.40	pro Seite A 3
4. Fotokopien aus Grundbuchplänen	Fr.	3.--	pro Kopie
5. Auto-Spesen	Fr.	--.60	pro km
	Fr.	--.70 ²⁾	
6. Hundesteuer	Fr.	40.--	pro Hund ¹⁾

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1.1.2002 in Kraft.

Beschluss Vom Gemeinderat Eriz an seiner Sitzung vom 21.12. 2001 beschlossen.

Der Präsident:

Fritz Kropf

Der Gemeindevorsteher:

Christian Aeschlimann

Inkrafttreten Der geänderte Gebührentarif tritt zusammen mit den Änderungen des Gebührenreglements auf den 1.1.2013 in Kraft.¹⁾

Beschluss Der Gemeinderat Eriz hat an der Sitzung vom 13.12.2012 den Gebührentarif genehmigt.¹⁾

Der Präsident:

sign. Daniel Jost

Die Gemeindevorsteherin:

sign. Charlotte Kuenzi

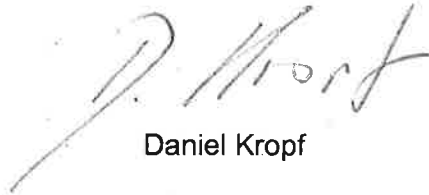
¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022



- Inkrafttreten Der geänderte Gebührentarif tritt zusammen mit den Änderungen des Gebührenreglements auf den 1.1.2022 in Kraft.¹⁾
- Beschluss Der Gemeinderat Eriz hat an der Sitzung vom 15.09.2021 den Gebührentarif genehmigt.²⁾

Der Präsident:



Daniel Kropf

Die Gemeindefreiberin:



Charlotte Kuenzi

¹⁾ Änderung per 1.1.2013

²⁾ Änderung per 1.1.2022

